

FÜR IHRE FRAGEN UND ANLIEGEN

Bauernbund-Juristen

Mag. Wolfgang RAAB

Mag. Martina GRUBER

Assistenz, Terminvereinbarung

Jutta BRANDSTETTER

Tel. 0732 / 77 38 66-817

Bauernbund-Regionalbüros

Bgm. Markus BRADLER

(Gmunden, Vöcklabruck, Wels)

Tel. 0 76 72 / 72 849

Ing. Leopold DIWOLD

(Freistadt, Perg, Rohrbach, Urfahr-Umgebung)

Tel. 0732 / 77 38 66-830

Georg SEIRINGER

(Braunau, Grieskirchen, Ried, Schärding)

Tel. 0 77 52 / 822 44

Ing. Franz STEININGER

(Eferding, Kirchdorf, Linz-Land, Steyr)

Tel. 0732 / 77 38 66-818

Wir l(i)eben das Land!

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen werden vom OÖ Bauernbund unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der OÖ Bauernbund jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen. **Herausgeber:** OÖ Bauernbund, Harrachstraße 12, 4010 Linz, ZVR: 766573942.

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Wolfgang Raab.

Veränderliche
WERTE

15

AUSGLEICHSZULAGENRICHTSÄTZE

Alleinstehende Pensionisten	€	872,31
Ehepaare (gemeinsamer Haushalt)	€	1.307,89
Halbwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€	320,84
Vollwaisen bis zum 24. Lebensjahr	€	481,75
Halbwaisen ab dem 24. Lebensjahr	€	570,14
Vollwaisen ab dem 24. Lebensjahr	€	872,31
Erhöhung pro Kind und Anspruch auf Kinderzuschuss	€	134,59

BUNDESPFLEGEgeld

Stufe I über 60/65 ¹⁾ Std. Pflegebedarf pro Monat	€	154,20
Stufe II über 85/95 ¹⁾ Std.	€	284,30
Stufe III über 120 Std.	€	442,90
Stufe IV über 160 Std.	€	664,30
Stufe V über 180 Std. + dauernde Bereitschaft	€	902,30
Stufe VI über 180 Std. + dauernde Anwesenheit	€	1.260,00
Stufe VII über 180 Std. + Bewegungsunfähigkeit	€	1.655,80

1) Neuanträge ab 1. 1. 2015

KINDERZUSCHUSS ZUR PENSION

monatlich pro Kind	€	29,07
--------------------	---	-------

KINDERERZIEHUNGSZEITEN

Bemessungsgrundlage für Pension (bis Jahrgang 1954)	€	1.081,66
Beitragsgrundlage für Pensionskonto (ab Jahrgang 1955)	€	1.694,39

ARBEITSLOSENGELD

Einheitswertgrenze für Anspruchsberechtigung	€	13.532,67
--	---	-----------

GERINGFÜGIGKEITSGRENZEN

monatlich	€	405,98
täglich	€	31,17

BEFREIUNG VON RUNDFUNK- UND FERNSEHGEBÜHR ZUSCHUSS ZU FERNSPRECHENTGELT

Haushalts-Nettoeinkommen:		
Haushalt mit 1 Person	€	976,99
Haushalt mit 2 Personen	€	1.464,84
jede weitere Person	€	150,74

RICHTWERTE FÜR REZEPTGEBÜHRENBEFREIUNG

PENSIONISTEN

Automatische Befreiung (ohne Antrag)	
Alleinstehende Pensionisten	€ 750,19
Verheiratete	€ 1.124,79
Erhöhung pro Kind	€ 115,75

Gilt für alle Fälle, in denen ein fiktives Ausgedinge anzurechnen ist. Für die Einkommensberechnung ist das Ausgedinge aber nicht heranzuziehen.

Befreiung auf Antrag

 (wegen besonderer Schutzbedürftigkeit)

Alleinstehende Pensionisten	€ 872,31
Verheiratete	€ 1.307,89
Erhöhung pro Kind	€ 134,59

Bei hohem Medikamentenbedarf und zusätzlichen Kostenanteilen für regelmäßige Heilbehelfe (z.B. Sauerstoff, Stützstrümpfe, usw.)

BETRIEBSFÜHRER

wegen geringem Einkommen

Alleinstehende bis zu einem Einheitswert von	€ 6.600,00
Verheiratete bis zu einem Einheitswert von	€ 9.900,00
Erhöhung je Kind um den Einheitswert von	€ 1.000,00

auf Antrag

 (bei besonders hohen Aufwendungen für Krankheit u. Gebrechen)

Alleinstehende bis zu einem Einheitswert von	€ 7.500,00
Verheiratete bis zu einem Einheitswert von	€ 11.900,00
Erhöhung je Kind um den Einheitswert von	€ 1.000,00

Rezeptgebühr pro Verordnung

 € 5,55

Behandlungsbeitrag pro Quartal (BSVG)

 € 9,16

REZEPTGEBÜHRENOBERGRENZE (REGO)

Die Rezeptgebühren sind generell mit **2 % des Jahresnettoeinkommens** begrenzt. Bei Pensionisten zählt die Nettopension ohne Sonderzahlungen. Mindestbetrag: 2 % des einfachen AZ-Richtsatzes. Die Obergrenze wird somit frühestens nach 38 Rezepten erreicht.

BEMESSUNGSGRUNDLAGE-UNFALLVERSICHERUNG

Unfälle	
ab 1. 1. 1999	€ 19.366,71

HÖCHSTBEITRAGS-GRUNDLAGE

nach ASVG	€ 4.650,00
nach BSVG, GSVG	€ 5.425,00

FAMILIENBEIHLIFE

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	ab dem 5. Kind je
0–2 Jahre	€ 109,70	€ 123,10	€ 159,50	€ 211,70	€ 263,70
3–9 Jahre	€ 117,30	€ 130,70	€ 167,10	€ 219,30	€ 271,30
10–18 Jahre	€ 136,20	€ 149,60	€ 186,00	€ 238,20	€ 290,20
ab 19 Jahre	€ 158,90	€ 172,30	€ 208,70	€ 260,90	€ 312,90
Zuschlag für erheblich behinderte Kinder					€ 150,00

KINDERABSETZBETRAG

wird automatisch (ohne Antrag) zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt / pro Kind € 58,40

MEHRKINDERZUSCHLAG

Vom Familienbeihilfenbezieher im Weg der Arbeitnehmer-Veranlagung bzw. mit eigenem Formular zu beantragen ab dem 3. Kind / monatlich / pro Kind € 20,00

KINDERBETREUUNGSGELD

pro Tag (Bezugsdauer max. 36 Monate)	€ 14,53
pro Tag (Bezugsdauer max. 24 Monate)	€ 20,80
pro Tag (Bezugsdauer max. 18 Monate)	€ 26,60
pro Tag (Bezugsdauer max. 14 Monate)	€ 33,00
pro Tag (Bezugsdauer max. 14 Monate) einkommensabhängig	mind. € 33,00 max. € 66,00

WOCHENGELD (BSVG)

pro Tag	€ 52,07
= in Summe bei Normalgeburt	€ 5.883,91
= in Summe bei Mehrlingsgeburt	€ 7.341,87

BEITRAGSSÄTZE

Aktive	Krankenversicherung	7,65 %
	Pensionsversicherung	17 %
	Unfallversicherung (Betriebsbeitrag)	1,90 %
	Betriebshilfegesetz (für Bäuerinnen, die nicht bei der SVB krankenversichert sind)	0,40 %
Pensionisten	Krankenversicherung	5,10 %
	Solidaritätsbeitrag	0,50 %

Alle Angaben ohne Gewähr. Stand: Jänner 2015